

# Voraussetzungen L17 Ausbildung

## Für den Bewerber oder die Bewerberin:

- vollendetes 16. Lebensjahr
- Zustimmung des Erziehungsberechtigten oder der Erziehungsberechtigten, wenn dieser oder diese nicht selbst die Begleitperson ist
- Verkehrszuverlässigkeit (wird von der Behörde geprüft)
- körperliche und geistige Reife muss nachgewiesen werden entweder durch die Erziehungsberechtigten oder durch eine verkehrspsychologische Untersuchungsstelle
- ärztliche Untersuchung von einem ermächtigten Arzt/Ärztin
- Vorhandensein einer Begleitperson oder höchstens zweier Begleitpersonen

## Für die Begleitperson(en):

- besonderes Naheverhältnis zu dem Bewerber oder der Bewerberin (z.B. Eltern, Verwandte, Freunde bzw. Freundinnen)
- Besitz des Führerscheins der Klasse B seit mindestens sieben Jahren
- Fahrpraxis während der letzten drei Jahre
- kein schwerer Verstoß gegen Verkehrsvorschriften innerhalb der letzten drei Jahre
- Zustimmung des Erziehungsberechtigten oder der Erziehungsberechtigten, falls dieser oder diese nicht selbst die Begleitperson ist

**Hinweis:** Die Begleitperson darf für ihre Tätigkeit kein Entgelt annehmen und grundsätzlich werden innerhalb eines Jahres höchstens zwei Bewilligungen erteilt. Es gilt 0,0 Promille.

Wird das Fahrzeug für die Prüfung verwendet, muss mindestens 1 Türe in der Reihe, in der der Prüfer Platz nimmt, vorhanden sein (5 türig).

**Hinweis:** Ist das Ausbildungsfahrzeug nicht auf den Bewerber oder die Bewerberin zugelassen, muss der/die ZulassungsbesitzerIn des Kfz eine schriftliche Zustimmung geben, dass dieses für Ausbildungs- und Prüfungsfahrten verwendet werden darf. Das Dokument kann über unsere Homepage heruntergeladen werden.

## Kennzeichnung des Ausbildungsfahrzeugs vorne und hinten am Fahrzeug:

- hellblaues Schild mit weißer Aufschrift „L17“ (Größe: 160 mm x 160 mm) und
- weißes Schild mit schwarzer Aufschrift „Ausbildungsfahrt“
- das Schild darf verwendet werden, wenn der Auszubildende selbst fährt, sonst muss man es abmontieren